

Bauten und baurechtliche Planungen

Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung

■ Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung Bekanntmachung der kommunalen Festsetzung und der kantonalen Genehmigung

Stadt Zürich. Der Gemeinderat hat am 30.11.2016 beschlossen:

1. Die Bau- und Zonenordnung (BZO) wird mit den vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen revidiert.
2. Die Empfindlichkeitsstufenpläne im Massstab 1:5000 für die lärmvorbelasteten Gebiete (Art. 2 Abs. 2 lit g BZO) werden aufgehoben.
3. Vom Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen (datiert 1. Oktober 2014) wird zustimmend Kenntnis genommen, soweit er die im ersten Teil der Revision behandelten Punkte betrifft.
4. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Bauordnung oder den dazugehörigen Plänen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich dies als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen sollte.
5. Der Stadtrat wird beauftragt, für die vom Rat verabschiedeten zusätzlichen Änderungsbegehren in der Bau- und Zonenordnung eine öffentliche Planaufgabe durchzuführen und anschliessend dem Rat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat am 5. Juli 2017 verfügt (Genehmigungsentscheid):

- I. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, die der Gemeinderat mit Beschluss vom 30. November 2016 festgesetzt hat, wird unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.
- II. Von der Genehmigung einstweilen ausgenommen werden Art. 13 Abs. 4 und Art. 16 Abs. 3 der Bau- und Zonenordnung.

Die Unterlagen können während 30 Tagen im Amt für Städtebau, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 2. Stock, während der Büroöffnungszeiten von 8.00 bis 16.30 Uhr oder im Internet (www.stadt-zuerich.ch/hochbau) eingesehen werden.

Gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats sowie gegen den Genehmigungsentscheid der Baudirektion kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet schriftlich Gemeindebeschwerde beim Baurekursgericht erhoben werden.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Hochbaudepartement der Stadt Zürich

00208299